

S a t z u n g
über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen
im Flecken Diesdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der § 18 und § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) und der § 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) (GVBl. LSA S. 105 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung des Flecken Diesdorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Gemeinderat Diesdorf in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Sondernutzung in Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
Die Gebühren werden in vollen Euro-Beträgen erhoben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr einzuhalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von 5,00 Euro bis 25,00 Euro zu erheben.
- (5) Ist die sich nach Abs. 2 berechnete Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen bis zu ¼ Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war;
 - c) mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 2 mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder die Sondernutzung aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Bagatellbeträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613) (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Eine Sondernutzungsgebühr entfällt für Vereine und Einrichtungen des Flecken Diesdorf, die mit der Sondernutzung nicht gewerblich Tätig werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die rechtswirksame Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten des Flecken Diesdorf (Sondernutzungssatzung) vom 18.12.2012 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diesdorf, den 18.12.2012

Kloß
Bürgermeister

Anlage 1
zur Sondernutzungsgebührensatzung des Flecken Diesdorf.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung § 3 der Sondernutzungssatzung des Flecken Diesdorf	Bemessungsgrundlage	je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz (Euro)	Mindestgebühr (Euro)
1.	Aufstellung von				
1.1.	Baubuden, Bauzäunen und -gerüsten; das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² öffentlicher Verkehrsraum	pro Woche	1,00	10,00
1.2.	Containern und Mobiltoiletten	je angefangene m ² öffentlicher Verkehrsraum	pro Tag	1,25	5,00
2.	Anbringen und Aufstellen von Werbung				
2.1.	Werbeträger bis 0,5 m ² Werbefläche einmalig		2 Wochen		25,00
2.2.	Werbeträger bis 0,5 m ² Werbefläche pauschal		halbjährlich		100,00
2.3.	Werbeträger ab 0,5 m ² Werbefläche		2 Wochen		50,00
3.	das Abstellen von Anhängern, Wohnmobilen und Wohnanhängern	je angefangene m ² öffentlicher Verkehrsraum	pro Tag	1,00	10,00
4.	das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen				gebührenfrei
5.	das Aufstellen von Informationsständen, Plakatständern oder sonstigen Informationsberatungen				
6.	das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene m ² öffentlicher Verkehrsraum	pro Monat	2,50	25,00